

Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen

(Verwaltungsrechtspflegegesetz)

Vom 15. November 1970 (Stand 1. April 2008)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 37 Absatz 6, 40 und 41 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887 nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 26. August 1969

beschliesst:

1. Titel

Geltungsbereich

§ 1. I. Grundsatz

Dieses Gesetz gilt für das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und für den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, soweit es nicht spezielle Bestimmungen anderer Gesetze vorbehält.

§ 2. II. Verwaltungssachen

Verwaltungssachen sind die durch die zuständigen Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in Anwendung kantonalen oder eidgenössischen öffentlichen Rechtes zu behandelnden und zu entscheidenden Angelegenheiten.

§ 3. III. Behörden

1. Begriff

¹ Behörden im Sinne des § 2 sind:

- a) die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden;
- b) die kantonale Schätzungskommission, das Verwaltungsgericht, das Versicherungsgericht, das Kantonale Steuergericht und weitere durch die Gesetzgebung bezeichnete Verwaltungsgerichtsbehörden.¹⁾

² Sind einzelne Beamte, Angestellte oder Amtsstellen verfügungsberechtigt, so gelten sie als Behörde.²⁾

¹⁾ § 3 Absatz 1 Buchstabe b Fassung vom 5. Dezember 2007.

²⁾ § 3 Absatz 2 Fassung vom 5. Dezember 2007.

124.11

§ 4. 2. Sinngemässe Anwendung

Auf die sonstigen Körperschaften und Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechtes, auf Beauftragte und Experten von Behörden sowie auf Private und privatrechtliche Organisationen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, findet das Gesetz sinngemäss Anwendung.

2. Titel

Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren vor den Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden

§ 5. I. Zuständigkeit 1. Grundsatz

Die Verwaltungs- und die Verwaltungsgerichtsbehörden handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Sie prüfen sie von Amtes wegen.

§ 6. 2. Überweisung

Erachtet sich eine Behörde in einer Verwaltungssache nicht für zuständig, so überweist sie, allenfalls nach vorherigem Meinungsaustausch mit den in Frage kommenden Amtsstellen, die Angelegenheit der zuständigen Behörde.

§ 7. 3. Zuständigkeitskonflikte

¹ Zuständigkeitskonflikte zwischen Verwaltungsbehörden entscheiden die Aufsichtsbehörden.

² Über Zuständigkeitskonflikte zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden führen Regierungsrat und Verwaltungsgericht einen Meinungsaustausch durch. Kommt es zu keiner Einigung, so entscheidet der Kantonsrat.

³ Ist die Zuständigkeit zwischen Verwaltungsgerichtsbehörden einerseits und den übrigen Gerichten des Kantons andererseits oder zwischen Verwaltungsgerichtsbehörden streitig, so entscheidet das Gesamtobergericht.

§ 8. II. Ausstand und Ablehnung

¹ Die Ausstands- und Ablehnungsgründe des Gesetzes über die Gerichtsorganisation gelten auch für das Verwaltungsverfahren und das Verfahren vor den Verwaltungsgerichtsbehörden.

² Die Ausstandsbestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung bleiben vorbehalten.¹⁾

§ 9. III. Fristen 1. Im allgemeinen

¹ Fristen, die nach Tagen oder anderen Zeiteinheiten bestimmt sind, beginnen an dem Tag zu laufen, der auf ihre Eröffnung oder auf das auslö-

¹⁾ § 8 Absatz 2 Fassung vom 7. Februar 1999 RVOG.

sende Ereignis folgt.¹⁾ Alle Fristen enden am letzten Tag um 24 Uhr. Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag. Diesen Tagen sind der 2. Januar, der Ostermontag und der Pfingstmontag gleichgestellt.

²⁾ Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben wird. Wird eine Eingabe innerhalb der Frist einer unzuständigen solothurnischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde eingereicht, so gilt die Frist als eingehalten.³⁾

§ 10. 2. Erstreckung

¹⁾ Behördlich gesetzte Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, sofern vor Ablauf darum nachgesucht wird.

^{1bis)} Die gleiche Frist darf nur ausnahmsweise mehr als einmal erstreckt werden.²⁾

²⁾ Wird die Erstreckung abgelehnt, so ist eine kurze Nachfrist zu setzen.

§ 10^{bis}.⁴⁾ 3. Wiederherstellung

¹⁾ Eine nicht eingehaltene Frist kann auf Gesuch hin wiederhergestellt werden, wenn der Gesuchsteller oder sein Vertreter unverschuldet abgehalten worden ist, innert der Frist zu handeln.

²⁾ Das Gesuch um Wiederherstellung ist schriftlich und begründet innert zehn Tagen seit Wegfall des Hindernisses einzureichen. Innert derselben Frist muss zudem die versäumte Rechtshandlung nachgeholt werden.

§ 11. IV. Rechtshilfe

¹⁾ Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden sind unter sich zur Rechtshilfe verpflichtet.

²⁾ Die Gewährung von Auskünften aus Steuerakten beurteilt sich nach der Steuer- und der Finanzausgleichsgesetzgebung³⁾.

³⁾ Besondere Bestimmungen über die Auskunftspflicht und Anzeigepflicht und über Aussagen vor Gericht bleiben vorbehalten.

⁴⁾ Bei Anständen über die Rechtshilfe findet § 7 sinngemäss Anwendung.

§ 11^{bis}.⁶⁾ V. Parteistellung

Im Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren ist Partei, wer durch eine zu erlassende Verfügung oder einen Entscheid berührt werden kann. Vorbehalten bleibt die Parteistellung im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren.

¹⁾ § 9 Absatz 1 erster Satz vorangefügt am 5. Dezember 2007.

³⁾ § 9 Absatz 2 Fassung vom 5. Dezember 2007.

³⁾ § 10 Absatz 1^{bis} eingefügt am 5. Dezember 2007.

⁴⁾ § 10^{bis} eingefügt am 5. Dezember 2007.

⁵⁾ Eingefügt durch § 89 Buchstabe b FAG vom 2. Dezember 1984; GS 89, 584.

⁶⁾ § 11^{bis} eingefügt durch § 36 DelG vom 5. April 1981; GS 88, 683.

124.11

§ 12.¹⁾ VI. Legitimation

¹ Zur Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

² Gemeinden sind zur Beschwerde legitimiert, wenn sie durch eine Verfügung oder einen Entscheid berührt werden und ein schutzwürdiges kommunales Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben. Ebenso sind andere Personen des öffentlichen Rechts zur Beschwerde legitimiert, wenn sie ein schutzwürdiges eigenes Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben.

³ Besondere Legitimationsbestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 13.²⁾ VII. Vertretung

1. Im allgemeinen

¹ Die an einem Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren beteiligten Parteien können sich, soweit nicht persönliches Erscheinen erforderlich ist, vertreten lassen.

² Zur Vertretung der Gemeinden ist der Gemeinderat befugt; er kann diese Befugnis generell oder im Einzelfall an ein anderes Gemeindeorgan delegieren. Die Gemeinden können in der Gemeindeordnung oder in einem allgemein-verbindlichen Reglement eine andere Ordnung vorschreiben.³⁾

³ Zur Vertretung anderer Personen des öffentlichen Rechts ist das leitende Organ befugt.⁴⁾

⁴ Das Vertretungsverhältnis ist durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Der im kantonalen Anwaltsregister eingetragene Rechtsanwalt und der gesetzliche Vertreter bedürfen keines Ausweises. Die Behörde ist berechtigt, eine schriftliche Vollmacht zu verlangen.⁵⁾

⁵ Die Aktuare und Sekretäre von Spezialverwaltungsgerichten sowie ihre Stellvertreter werden als Parteivertreter in Verfahren im Zuständigkeitsbereich des Gerichts, dem sie angehören, nicht zugelassen.⁶⁾

§ 13^{bis 7)} 2. Obligatorische Vertretung

¹ Treten in einer Sache mehr als zehn Parteien mit kollektiven oder individuellen Eingaben auf, um gleiche Interessen wahrzunehmen, so kann die Behörde verlangen, dass sie für das Verfahren einen oder mehrere Vertreter bestellen.

² Kommen sie dieser Aufforderung innert angemessener Frist nicht nach, so bezeichnet die Behörde einen oder mehrere Vertreter.

³ Die Verfügungen, die aufgrund von Absatz 1 und 2 erlassen werden, sind nicht selbständig anfechtbar.

⁴ Die Behörde legt die Entschädigung der obligatorischen Vertreter nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Entschädigt werden die nachgewiesenen Auslagen und bei Personen, die berufsmässig Personen vor Gericht vertreten, der notwendige Arbeitsaufwand. Die Entschädigung und allfällige

¹⁾ § 12 Fassung nach § 36 DelG.

²⁾ § 13 Sachüberschrift Fassung vom 5. Dezember 2007.

³⁾ § 13 Absatz 2 Fassung nach § 36 DelG vom 5. April 1981; GS 88, 683.

⁴⁾ § 13 Absatz 3 Fassung nach § 36 DelG vom 5. April 1981; GS 88, 683.

⁵⁾ § 13 Absatz 4 Fassung vom 5. Dezember 2007.

⁶⁾ § 13 Absatz 5 eingefügt am 4. Mai 1997.

⁷⁾ § 13^{bis} eingefügt am 5. Dezember 2007.

weitere Kosten der obligatorischen Vertretung werden nach den Regeln über die Verfahrenskosten (§ 37 Abs. 2) verlegt. Dies gilt auch für das Verwaltungsverfahren vor erster Instanz. Das Gemeinwesen, dem die Behörde angehört, zahlt die Entschädigung an die obligatorischen Vertreter aus.

3. Titel

Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden

A. Stellung und Funktion der zuständigen Behörde

§ 14. I. *Offizialprinzip*

Die Verwaltungsbehörden werden im Rahmen ihrer Amtspflicht von Amtes wegen tätig. Sie nehmen die zur Abklärung des Sachverhaltes notwendigen Erhebungen selbständig vor und wenden das Recht von Amtes wegen an.

§ 15. II. *Beweisvorkehren* 1. *Im allgemeinen*

Die Verwaltungsbehörden sind berechtigt, zur Feststellung des Sachverhaltes Beteiligte und Auskunftspersonen zu befragen, Urkunden beizuziehen, Augenscheine vorzunehmen und Gutachten einzuholen.

§ 16. 2. *Zeugeneinvernahme*

¹ Lässt sich ein Sachverhalt auf andere Weise nicht hinreichend abklären, so steht den Departementen und den Oberamtmännern das Recht zur Zeugeneinvernahme zu. § 18 bleibt vorbehalten.

² Die Einvernahme hat durch einen Angestellten der Departemente oder durch den Vorsteher des Oberamtes unter Beizug eines Protokollführers nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zu erfolgen.¹⁾

§ 17. 3. *Ergänzende Bestimmungen*

¹ Für das Beweisverfahren und die vorsorgliche Beweissicherung, insbesondere die Zeugnispflicht, das Zeugnisverweigerungsrecht, die Urkundenedition, den Augenschein, die Sachverständigen und die Sanktionen bei Nichtbefolgung von Pflichten im Beweisverfahren gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

² Gegen strafrechtliche Sanktionen kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.²⁾

§ 18. 4. *Vorbehalt*

Die Beweisvorschriften der Steuergesetzgebung und des Verantwortlichkeitsgesetzes bleiben vorbehalten.

¹⁾ § 16 Absatz 2 Fassung vom 5. Dezember 2007.

²⁾ § 17 Absatz 2 eingefügt am 4. Mai 1997.

124.11

§ 19. *III. Verfügungen und Entscheide*

1. Grundsatz

¹ Die Behörde verfügt oder entscheidet über die Verwaltungssache, mit der sie befasst ist.

² Verfügungen und Entscheide sind als solche zu bezeichnen und im vorgeschriebenen Verfahren zu eröffnen.

§ 20. *2. Begriff*

Verfügungen und Entscheide sind Anordnungen von Behörden im Einzelfalle, die sich auf öffentliches Recht des Kantons oder des Bundes stützen und zum Gegenstand haben:

- a) Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten;
- b) Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfangs von Rechten oder Pflichten;
- c) Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten, oder Nichteintreten auf solche Begehren.

§ 21. *3. Eröffnung*

¹ Verfügungen und Entscheide sind den Parteien schriftlich zu eröffnen, so weit nötig oder durch Gesetz vorgeschrieben zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

² Bei Dringlichkeit kann die Eröffnung mündlich erfolgen; sie ist ohne Verzug schriftlich zu bestätigen.

³ Ist die Zustellung der Verfügung nicht möglich, so kann sie amtlich publiziert werden; die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sind sinngemäss anwendbar.

§21^{bis} 1) 3^{bis}. *Verzicht auf eine Begründung*

Auf die Begründung von Verfügungen und Entscheiden kann verzichtet werden, wenn

- a) unbestrittenen Begehren voll entsprochen wird;
- b) die Eröffnung durch amtliche Publikation erfolgt;
- c) den Parteien und den anderen Beteiligten am Verfahren angezeigt wird, dass sie innert zehn Tagen seit Zustellung des Dispositivs schriftlich eine Begründung verlangen können. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Zustellung der Begründung erneut zu laufen.

§ 22. *4. Abänderung und Widerruf*

¹ Verfügungen und Entscheide können durch die zuständige Behörde oder die Aufsichtsbehörde abgeändert oder widerrufen werden, falls sich die Verhältnisse geändert haben oder, sofern Rückkommensgründe bestehen, überwiegende Interessen dies erfordern.²⁾

² Vorbehalten bleiben Verfügungen und Entscheide, die nach besonderen Vorschriften oder der Natur der Sache nach nicht oder nur unter erschwerten Voraussetzungen widerrufen werden können.

¹⁾ § 21^{bis} eingefügt am 5. Dezember 2007.

²⁾ § 22 Absatz 1 Fassung vom 5. Dezember 2007.

³ Entsteht dem aus einer Verfügung oder einem Entscheid Berechtigten zufolge des Widerrufs ein Schaden, so hat er Anspruch auf Entschädigung, sofern er im Hinblick auf die Verfügung oder den Entscheid gutgläubig Aufwendungen getätigt und den Widerruf nicht verursacht hat.

⁴ Für die Geltendmachung und die Verjährung von Entschädigungsansprüchen sind die entsprechenden Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes anwendbar.

B. Rechte und Pflichten der Parteien

§ 23. I. Rechtliches Gehör

1. Anhörung

¹ Die Parteien sind vor Erlass einer Verfügung oder eines Entscheides anzuhören; sie haben das Recht, sich schriftlich zur Sache zu äussern und an den Beweisvorkehren teilzunehmen.

² Die vorgängige Anhörung kann bei Dringlichkeit unterbleiben; sie ist möglichst bald nachzuholen.

³ In nichtstreitigen Fällen und im Verfahren zur Festsetzung von Nebensteuern kann sie gänzlich unterbleiben.

§ 24. 2. Akteneinsicht

¹ Den Parteien steht das Recht der Akteneinsichtnahme zu.

² Die Einsichtnahme kann verweigert werden, wenn wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen zu wahren sind. Die entsprechenden Aktenstücke sind als vertraulich zu bezeichnen. Will bei der Verfügung, dem Entscheid oder der Begründung darauf Bezug genommen werden, so ist der Partei, der die Einsicht verweigert wurde, vorgängig der wesentliche Inhalt des Aktenstückes mündlich oder schriftlich bekanntzugeben und ihr Gelegenheit zu bieten, Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

³ Im Vergabeverfahren nach dem Submissionsgesetz kann keine Akteneinsicht verlangt werden.¹⁾

§ 25. 3. Folgen der Verweigerung

¹ Wird das rechtliche Gehör verweigert, so kann hiegegen selbständig Beschwerde geführt werden.

² Wird die Beschwerde gutgeheissen und ist einer Partei zufolge der Verweigerung Schaden entstanden, so hat sie Anspruch auf angemessenen Ersatz.

§ 26. II. Mitwirkungspflicht

¹ Die Parteien sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken, soweit dies nötig und zumutbar ist.

² Ist das persönliche Erscheinen einer Partei unerlässlich, so ist sie schriftlich vorzuladen. Im Weigerungsfalle kann polizeiliche Vorführung angeordnet werden.

¹⁾ § 24 Absatz 3 eingefügt am 22. September 1996.

124.11

§ 27. III. Beweisanträge

¹ Den Parteien steht das Recht zu, über die von der Behörde selbst angeordneten Beweisvorkehrungen hinaus weitere Beweisanträge zu stellen.

² Werden sie abgelehnt, so können sie im Beschwerdeverfahren erneuert werden.

§ 28. IV. Wiedererwägung

¹ Auf schriftliches Gesuch einer Partei kann eine Verfügung oder ein Entscheid durch diejenige Behörde, die rechtskräftig verfügt oder entschieden hat, in Wiedererwägung gezogen werden, sofern neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorliegen oder geltend gemacht werden.

² Gegen den Nichteintretensentscheid kann Beschwerde geführt werden.

³ Die besonderen Vorschriften der Steuer- und der Finanzausgleichsgesetzgebung¹⁾ bleiben vorbehalten.

C. Beschwerdeverfahren

§ 29. I. Grundsatz

Verfügungen und Entscheide können durch Beschwerde an die nächsthöhere Verwaltungsbehörde weitergezogen werden, soweit nicht ein anderes Rechtsmittel, insbesondere die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, zulässig ist.

§ 30. II. Gründe

¹ Mit der Beschwerde können Verfahrensmängel jeder Art, unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes, Unangemessenheit, unrichtige Rechtsanwendung, Verweigerung des rechtlichen Gehörs und sonstige Umstände geltend gemacht werden, die geeignet erscheinen, die Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Verfügung oder des Entscheides oder den Erlass eines Verwaltungsaktes zu begründen.

² Die Rüge der Unangemessenheit entfällt bei letztinstanzlichen Verfügungen oder Entscheiden der Gemeinden, die im Rahmen der Gemeindeautonomie ergehen. Mit Beschwerden gegen Disziplinarmaßnahmen kann in allen Fällen auch Unangemessenheit geltend gemacht werden.²⁾

§ 31. ...³⁾

§ 31^{bis 4)} II^{bis}. Neue Vorbringen

¹ Mit der Beschwerde dürfen keine neuen Begehren vorgebracht werden. Hingegen sind neue tatsächliche Behauptungen und die Bezeichnung neuer Beweismittel, wenn sie mit dem Streitgegenstand zusammenhängen, bis zum Schluss des Beweisverfahrens erlaubt.

² Die Behörde auferlegt derjenigen Partei, die neue Vorbringen verspätet ins Verfahren einbringt, die daraus entstehenden Mehrkosten, wenn sie ein Verschulden trifft.

¹⁾ Fassung nach § 89 Buchstabe c FAG vom 2. Dezember 1984; GS 89, 584.

²⁾ § 30 Absatz 2 Fassung durch § 36 DelG vom 5. April 1981; GS 88, 683.

³⁾ § 31 aufgehoben durch § 36 DelG.

⁴⁾ § 31^{bis} eingefügt am 5. Dezember 2007.

§ 32. IV. Beschwerdefrist

¹ Beschwerden in Verwaltungssachen jeder Art sind innert 10 Tagen seit Zustellung der angefochtenen Verfügung oder des Entscheides bei der oberen Instanz einzureichen. Die besonderen Beschwerdefristen der Steuergesetzgebung bleiben vorbehalten.

² Sind Verfügungen oder Entscheide nicht eröffnet worden, so läuft die Beschwerdefrist vom Zeitpunkt an, in welcher die Partei davon Kenntnis erhielt.

³ Wird der Erlass einer Verfügung oder eines Entscheides verweigert oder ungebührlich verzögert, so kann jederzeit wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung Beschwerde geführt werden.

§ 33. V. Beschwerdeschrift

¹ Die Beschwerde ist schriftlich bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Sie soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

² Genügt die Beschwerdeschrift den Anforderungen nicht, so ist eine angemessene Frist zur Verbesserung anzusetzen unter Androhung des Nicht-eintretens im Unterlassungsfalle.

³ ...¹⁾

§ 34. VI. Vernehmlassung und Aktenüberweisung

¹ Stellt sich die Beschwerde nicht zum vornherein als unzulässig oder unbegründet dar, so ist sie der Vorinstanz und allfälligen weiteren Beteiligten, die durch das Beschwerdebegehren betroffen werden, zur Vernehmlassung zuzustellen.

² Soweit nötig, kann ein weiterer Schriftenwechsel angeordnet werden.

³ Mit der Vernehmlassung hat die Vorinstanz die Akten zu überweisen.

§ 34^{bis}.²⁾ VI^{bis}. Rücknahme; neue Verfügung und neuer Entscheid

¹ Angefochtene Verfügungen und Entscheide können von der Vorinstanz bis zu ihrer Vernehmlassung zurückgenommen werden.

² Die Vorinstanz eröffnet eine neue Verfügung oder einen neuen Entscheid ohne Verzug den Parteien und den anderen Verfahrensbeteiligten und setzt die Beschwerdeinstanz darüber in Kenntnis.

³ Die Beschwerdeinstanz setzt die Behandlung der Beschwerde fort, soweit diese durch die neue Verfügung oder den neuen Entscheid der Vorinstanz nicht gegenstandslos geworden ist.

§ 35. VII. Entscheid

¹ Die Verwaltungsbehörden sind an die Beschwerdebegehren nicht gebunden. Zum Nachteil der Beteiligten darf die angefochtene Verfügung oder der Entscheid nur abgeändert werden, soweit dies die Beschwerdebegehren verlangen oder wenn die Voraussetzungen des § 22 (Abänderung und Widerruf) gegeben sind.

¹⁾ § 33 Absatz 3 aufgehoben am 5. Dezember 2007.

²⁾ § 34^{bis} eingefügt am 5. Dezember 2007.

124.11

¹_{bis} Soweit sich aus der Gesetzgebung oder der Natur der Streitsache nichts anderes ergibt, sind die tatbeständlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Beschwerdeentscheides massgebend.¹⁾

² Die besonderen Vorschriften der Steuergesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 36.²⁾ VIII. Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen

¹ Der Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu.

² Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Dringlichkeit, kann die verfügende oder entscheidende Behörde die Verfügung oder den Entscheid sofort in Kraft setzen.

³ Wird Beschwerde eingereicht, so hat die Beschwerdeinstanz, bei Kollegialbehörden ihr Vorsitzender, unter den gleichen Voraussetzungen über die aufschiebende Wirkung zu entscheiden.

⁴ Nach Einreichung der Beschwerde kann die Beschwerdeinstanz von Amtes wegen oder auf Begehren andere vorsorgliche Massnahmen anordnen, um einen tatsächlichen oder rechtlichen Zustand einstweilen unverändert zu erhalten. Können vorsorgliche Massnahmen einen erheblichen Schaden bewirken, so kann die Partei, die das Begehren gestellt hat, unter Androhung des Nichteintretens verpflichtet werden, innert angemessener Frist Sicherheiten zu leisten.³⁾

§ 36^{bis 4)} IX. Regierungsrat als Beschwerdeinstanz

¹ Im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat stellt das instruierende Departement dem Regierungsrat Antrag. Es übt bis zum Entscheid die dem Regierungsrat als Beschwerdeinstanz zustehenden Befugnisse aus. Dieses Departement schreibt das Verfahren ab, wenn die Beschwerde zurückgezogen, von der Gegenpartei anerkannt, durch Vergleich erledigt oder gegenstandslos wird. Es entscheidet in diesen Fällen über Kosten und Parteientschädigung.⁵⁾

² Der Regierungsrat beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen des instruierenden Departementes nach Absatz 1.

D. Kosten und Entschädigungen

§ 37. I. Kosten

¹ Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist das Verwaltungsverfahren vor erster Instanz unentgeltlich.

² Für das Beschwerdeverfahren sind die Grundsätze des Verwaltungsgerichtsverfahrens analog anwendbar. Den am Verfahren beteiligten Behörden werden in der Regel keine Verfahrenskosten auferlegt.

³ ...⁶⁾

¹⁾ § 35 Absatz 1^{bis} eingefügt am 5. Dezember 2007.

²⁾ § 36 Sachüberschrift Fassung vom 5. Dezember 2007.

³⁾ § 36 Absatz 4 angefügt am 5. Dezember 2007.

⁴⁾ § 36^{bis} eingefügt am 7. Februar 1999 RVOG.

⁵⁾ § 36^{bis} Absatz 1 Fassung vom 5. Dezember 2007.

⁶⁾ § 37 Absatz 3 aufgehoben am 5. Dezember 2007.

⁴ Für die Gebührenansätze gelten der kantonale Gebührentarif und die Gebührentarife der Gemeinden.

§ 38. II. Vorschuss

¹ Für Beweismassnahmen kann ein Vorschuss verlangt werden. Wird er nicht geleistet, so sind die Massnahmen nur soweit durchzuführen, als das öffentliche Interesse dies erfordert.

² Im Beschwerdeverfahren kann die Bevorschussung oder Sicherstellung der Verfahrenskosten verlangt werden unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfalle. Wird die verlangte Bevorschussung oder Sicherstellung nicht oder nicht fristgerecht geleistet, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.¹⁾

³ Die besonderen Vorschriften der Steuergesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 39. III. Parteienschädigung

Im Beschwerdeverfahren vor den Gemeinderäten, den Departementen und dem Regierungsrat können Parteienschädigungen zugesprochen werden, wofür die Bestimmungen des kantonalen Gebührentarifs über die Prozessparteien sinngemäss anwendbar sind. Den am Verfahren beteiligten Behörden werden in der Regel keine Parteienschädigungen zugesprochen oder auferlegt.

§ 39^{bis}.²⁾ IV. Solidarische Haftbarkeit

Mehrere Personen auf einer Parteiseite (Streitgenossen) tragen die ihnen gemeinsam auferlegten Kosten und Parteienschädigungen unter solidarischer Haftbarkeit zu gleichen Teilen, soweit in der Verfügung oder im Entscheid nichts anderes bestimmt wird.

§ 39^{ter}.³⁾ V. Unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltlicher Rechtsbeistand

Für die unentgeltliche Rechtspflege und den unentgeltlichen Rechtsbeistand gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung⁴⁾ sinngemäss. Die sich daraus ergebenden Kosten trägt in der Regel der Kanton, soweit sie in Verfahren vor Verwaltungsbehörden des Kantons anfallen, und die betroffene Gemeinde, soweit sie in Verfahren vor den Verwaltungsbehörden der Gemeinde anfallen.

¹⁾ § 38 Absatz 2 Fassung vom 5. Dezember 2007.

²⁾ § 39^{bis} eingefügt am 5. Dezember 2007.

³⁾ § 39^{ter} eingefügt am 5. Dezember 2007.

⁴⁾ BGS 221.1.

124.11

E. Elektronischer Rechtsverkehr¹⁾

§ 39^{quater}.²⁾ Elektronischer Rechtsverkehr

Der Regierungsrat kann in einer Verordnung den elektronischen Rechtsverkehr zwischen Verwaltungsbehörden und Parteien regeln. Er kann insbesondere Bestimmungen über die Anforderungen an die Rechtsschriften, die Zustellungen, die Einhaltung von Fristen und die Haftung beim elektronischen Rechtsverkehr erlassen.

4. Titel

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit

A. Organisation

§ 40. 1. Verwaltungsgerichtsbehörden

¹⁾ Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

- a) die kantonale Schätzungskommission;³⁾
- b) das Verwaltungsgericht;
- c) das Versicherungsgericht;
- d) das Kantonale Steuergericht⁴⁾;
- e) ...⁵⁾
- f) weitere durch die Gesetzgebung bezeichnete Verwaltungsgerichtsbehörden.

²⁾ Bestand und Wahl richten sich nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation und nach der Spezialgesetzgebung.

§§ 41-46. ...⁶⁾

B. Zuständigkeit

§ 47. Verweisung

Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden beurteilt sich nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation und nach der Spezialgesetzgebung.

¹⁾ Titel eingefügt am 5. Dezember 2007.

²⁾ § 39^{quater} eingefügt am 5. Dezember 2007.

³⁾ § 40 Absatz 1 Buchstabe a Fassung vom 5. Dezember 2007.

⁴⁾ Fassung nach § 260 Absatz 5 StG vom 1. Dezember 1985; GS 90, 185.

⁵⁾ § 40 Buchstabe e aufgehoben am 24. Juni 2004.

⁶⁾ §§ 41-46 aufgehoben durch § 117 Absatz 2 Buchstabe c GO vom 13. März 1977; GS 87, 195.

C. Allgemeine Vorschriften über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichtsbehörden

§ 48. I. Öffentlichkeit

¹ Die Verhandlungen vor den Verwaltungsgerichtsbehörden, ausgenommen vor dem Kantonalen Steuergericht¹⁾, sind öffentlich²⁾; die Urteilsberatungen sind geheim.

² Die Verwaltungsgerichtsbehörden können anordnen, dass die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, falls dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit oder des Schutzes der Persönlichkeitsrechte als notwendig erscheint.

§ 49. II. Vollzähligkeit

¹ Um gültig verhandeln und beraten zu können, müssen die Gerichte vollzählig sein.

² Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

§ 50. III. Klageeinreichung und Rechtsmittel

¹ Die zulässigen Klagen und Rechtsmittel sind bei der zuständigen Verwaltungsgerichtsbehörde einzureichen.

² Bei der Eröffnung von Verfügungen, Entscheiden und Urteilen, die an eine Verwaltungsgerichtsbehörde weitergezogen werden können, ist auf das Rechtsmittel, die Rechtsmittelfrist und die zuständige Behörde hinzuweisen.

§ 51. IV. Instruktionsverfahren

Die zuständigen Präsidenten oder ein von ihnen bezeichnetes Mitglied des Gerichtes führen, soweit nötig, ein Instruktionsverfahren durch.

§ 52. V. Beweisverfahren

1. Grundsätze

¹ Die Verwaltungsgerichtsbehörden sind nicht an die Beweisanträge der Parteien gebunden. Sie können von Amtes wegen Beweiserhebungen anordnen.

² Neue tatsächliche Behauptungen und die Bezeichnung neuer Beweismittel sind, wenn sie mit dem Streitgegenstand zusammenhängen, bis zum Schluss des Beweisverfahrens erlaubt. § 31^{bis} Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.³⁾

§ 53.⁴⁾ 2. Beweismittel

Der Beweis wird durch Zeugen, Urkunden, Augenschein, Sachverständige, Parteibefragung, schriftliche Auskünfte und Auskunftspersonen geleistet.

¹⁾ Fassung nach § 260 Absatz 5 StG vom 1. Dezember 1985.

²⁾ Nach den Art. 17 Absatz 2 und 125 OG dürfen im Verfahren über Versicherungsleistungen und Versicherungsbeiträge nur die Parteien den Verhandlungen beiwohnen. Diese Regelung hat auch für das entsprechende kantonale Verfahren Geltung. Genehmigung des BR unter diesem Vorbehalt am 12. März 1971.

³⁾ § 52 Absatz 2 Fassung vom 5. Dezember 2007.

⁴⁾ § 53 Fassung vom 5. Dezember 2007.

124.11

§ 54. 3. Vorsorgliche Beweisaufnahmen und Beweissicherungen

Die Verwaltungsgerichtsbehörden sowie die Instruktionsrichter können von sich aus oder auf Antrag einer Partei vorsorgliche Beweisaufnahmen und Beweissicherungen durchführen.

§ 55.¹⁾ 4. Beweiserhebungen

Die Beweise können durch das Gericht, eine Delegation des Gerichtes oder durch den Instruktionsrichter abgenommen werden. Sie werden durch das Gericht selbst abgenommen, soweit dies vom übergeordneten Recht oder von einer Partei ausdrücklich verlangt wird.

§ 56. 5. Verweis auf die Zivilprozessordnung

¹ Die Parteibefragung, die Pflicht, Urkunden vorzulegen, die Zeugnispflicht, die Durchführung des Zeugenverhörs, der Augenschein, der Sachverständigenbeweis und die schriftlichen Auskünfte richten sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

² Die besonderen Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 57. VI. Säumnisfolgen

Bleiben Parteien im Instruktions- oder Beweisverfahren oder an der Hauptverhandlung trotz gehöriger Vorladung aus, so wird aufgrund der Akten verfügt und entschieden.

§ 58. VII. Sinngemässe Anwendung der ZPO; Vorbehalt der Spezialgesetzgebung

¹ Soweit nicht anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichtsbehörden die Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäss Anwendung.

² Die besonderen Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 59.²⁾ VIII. Aufbewahrung von Akten

Die Akten der Verwaltungsprozesse und Beschwerdeentscheide werden von der betreffenden Verwaltungsgerichtsbehörde aufbewahrt.

D. Verwaltungsgerichtliche Klage

§ 60. I. Klageanhebung

¹ Die Klage kann mündlich oder schriftlich unter Nennung der Gegenpartei und des Streitgegenstandes anhängig gemacht werden.

² Der Präsident oder der Instruktionsrichter kann auf Begehren einer Partei oder von sich aus einen Sühneversuch durchführen.

¹⁾ § 55 Fassung vom 5. Dezember 2007.

²⁾ § 59 Fassung vom 5. Dezember 2007.

§ 61.¹⁾ II. *Rechtsschriftenwechsel*

¹ Es findet ein Rechtsschriftenwechsel statt, der in der Regel auf Klage und Antwort beschränkt ist. Der Präsident oder Instruktionsrichter kann nach Einreichung der Antwort eine Replik und Duplik zulassen.

² Die Rechtsschriften müssen ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten.

³ ...²⁾

§ 62. III. *Beweisverfügung*

¹ Nach Durchführung des Schriftenwechsels erlässt der Präsident oder der Instruktionsrichter mit oder ohne Parteiverhandlung die Beweisverfügung.

² ...³⁾

§ 63. IV. *Hauptverhandlung*

¹ Die Hauptverhandlung findet in sinngemässer Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung statt.

² Zur Begründung ihrer Anträge erhält jede Partei einmal das Wort. Ausnahmsweise kann das Wort ein zweites Mal erteilt werden.

³ Die Urteilsfällung kann, nach Anhören der Parteien, verschoben werden.

⁴ Der Entscheid wird in der Regel mündlich eröffnet; das begründete Urteil wird schriftlich zugestellt.

§ 63^{bis}.⁴⁾ IV^{bis}. *Verzicht auf Hauptverhandlung*

Wenn keine Beweiserhebungen mehr erforderlich sind, kann das Verwaltungsgericht auf die Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn nicht eine Partei sie verlangt.

§ 64. V. *Urteil*

Das Urteil muss enthalten: Ort und Zeit der Verhandlung, Namen der anwesenden Personen, Anträge der Parteien, Urteilsdispositiv samt Begründung und Rechtsmittelbelehrung.

§ 65. VI. *Wiedereinsetzung*

¹ War eine Partei in entschuldbarer Weise verhindert, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, so kann sie innert 10 Tagen seit Wegfall des Hindernisses ein Begehren um Wiedereinsetzung einreichen.

² Dem Begehren ist stattzugeben, sofern anzunehmen ist, dass das Wegbleiben der Partei das Urteil beeinflusst hat.

¹⁾ § 61 Fassung vom 4. Mai 1997.

²⁾ § 61 Absatz 3 aufgehoben am 5. Dezember 2007.

³⁾ § 62 Absatz 2 Fassung vom 5. Dezember 2007.

⁴⁾ § 63^{bis} eingefügt am 12. Juni 1994; GS 93, 118.

E. Verwaltungsgerichtsbeschwerde

§ 66. I. Zulässigkeit

Die Beschwerde ist zulässig gegen Entscheide und Verfügungen, durch die eine Sache materiell oder durch Nichteintreten erledigt worden ist. Vor- und Zwischenentscheide, die entweder präjudizierlich oder für eine Partei von erheblichem Nachteil sind, sind Hauptentscheiden gleichgestellt.

§ 67. II. Beschwerdefrist

Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage seit Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides. Besondere Fristen des Bundesrechtes und der kantonalen Steuergesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 68. III. Einreichung und Begründung; neue Vorbringen¹⁾

¹⁾ Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und mit einem Antrag zu versehen; sie ist zu begründen; die Beweismittel sind anzugeben.

²⁾ Genügt die Beschwerdeschrift den Anforderungen nicht, so ist eine angemessene Frist zur Verbesserung anzusetzen unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfalle.²⁾

³⁾ Mit der Beschwerde dürfen keine neuen Begehren vorgebracht werden. Hingegen sind neue tatsächliche Behauptungen und die Bezeichnung neuer Beweismittel, wenn sie mit dem Streitgegenstand zusammenhängen, bis zum Schluss des Beweisverfahrens erlaubt. § 31^{bis} Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.³⁾

§ 69. IV. Vernehmlassung und Akteneinsendung

¹⁾ Die Beschwerdeschrift wird der Behörde, deren Verfügung oder Entscheidung angefochten wird, zur Akteneinsendung und allfälligen Vernehmlassung zugestellt. Dritten Beteiligten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu bieten.

^{1bis)} § 34^{bis} ist sinngemäss anwendbar.⁴⁾

²⁾ Der Instruktionsrichter oder die Verwaltungsgerichtsbehörde kann einen weiteren Schriftenwechsel anordnen.

³⁾ Dem Beschwerdeführer ist, soweit nötig, Gelegenheit zu geben, zu neuen Vorbringen oder Beweismitteln der Vernehmlassung schriftlich Stellung zu nehmen.

¹⁾ § 68 Sachüberschrift Fassung vom 5. Dezember 2007.

²⁾ § 68 Absatz 2 Fassung vom 5. Dezember 2007.

³⁾ § 68 Absatz 3 Fassung vom 5. Dezember 2007.

⁴⁾ § 69 Absatz 1^{bis} eingefügt am 5. Dezember 2007.

§ 70. V. Aufschiebende Wirkung

Einer Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung nur zu, wenn der Präsident oder der Instruktionsrichter sie verfügt. Im Steuerverfahren kommt ihr von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu.¹⁾

§ 71. VI. Hauptverhandlung

Bei Disziplinarbeschwerden findet eine mündliche Verhandlung statt. In allen übrigen Fällen entscheiden die Verwaltungsgerichtsbehörden aufgrund der Akten; sie können, auf Antrag oder von Amtes wegen, eine Verhandlung anordnen.²⁾

§ 72. VII. Urteil

¹⁾ Hebt die Verwaltungsgerichtsbehörde den Entscheid oder die Verfügung auf, so entscheidet sie selber in der Sache. Ausnahmsweise kann sie die Angelegenheit zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen.

²⁾ Der angefochtene Entscheid oder die Verfügung darf nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers abgeändert werden. Vorbehalten bleibt die Steuergesetzgebung.

F. Revision

§ 73. I. Gründe und Fristen

¹⁾ Gegen Urteile der Verwaltungsgerichtsbehörden ist die Revision aus den in der Zivilprozessordnung genannten Gründen und während der in der Zivilprozessordnung gesetzten Fristen zulässig.

²⁾ In bezug auf die Urteile des Kantonalen Steuergerichtes³⁾ bleiben die besonderen Vorschriften der Steuergesetzgebung vorbehalten.

§ 74. II. Legitimation und Form

Die Revision kann verlangen, wer durch das Urteil benachteiligt ist. Das Revisionsbegehren ist schriftlich bei der Verwaltungsgerichtsbehörde einzureichen, die den angefochtenen Entscheid gefällt hat.

§ 75. III. Verfahren

Offensichtlich unbegründete Revisionsbegehren werden aufgrund der Akten entschieden. Im übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

¹⁾ Nach Art. 97 Absatz 1 AHVG erwachsen die Verfügungen der Ausgleichskasse und die Entscheide der kantonalen Rekursinstanzen in Rechtskraft, sofern gegen diese keine Beschwerde erhoben oder eine solche abgewiesen worden ist. § 70 VRG ist daher in diesen Beschwerdesachen nicht anwendbar. Das gleiche gilt nach Art. 30 Absatz 4 KUVG für Streitigkeiten auf dem Gebiet der Krankenversicherung. Genehmigung des BR unter diesem Vorbehalt am 12. März 1971.

²⁾ § 71 Satz 2 Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 118.

³⁾ Fassung nach § 260 Absatz 5 StG vom 1. Dezember 1985; GS 90, 185.

124.11

G. Unentgeltliche Rechtspflege, unentgeltlicher Rechtsbeistand, Kosten und Entschädigung, Ordnungsbussen¹⁾

§ 76.²⁾ I. Unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltlicher Rechtsbeistand

Für die unentgeltliche Rechtspflege und den unentgeltlichen Rechtsbeistand gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung³⁾ sinngemäss.

§ 77. II. Gerichts- und Parteikosten

Die Gerichts- und Parteikosten werden nach den Grundsätzen der Zivilprozessordnung den Parteien auferlegt. Den am verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren beteiligten Behörden werden in der Regel keine Verfahrenskosten auferlegt und keine Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt.⁴⁾

§ 78. III. Parteientschädigung

Die Parteientschädigung ist in sinngemässer Anwendung des Gebührentarifs festzusetzen.

§ 79. IV. Ordnungsbusse

Wegen ungebührlichen Benehmens vor den Verwaltungsgerichtsbehörden kann einer Partei, einem Parteivertreter, einem Zeugen, einem Sachverständigen oder Dritten eine Rüge erteilt oder eine Ordnungsbusse nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung auferlegt werden.

H. Besondere Bestimmungen für das Verfahren vor dem Versicherungsgericht

§ 80.⁵⁾ Verordnung des Kantonsrates

Der Kantonsrat regelt das Verfahren vor dem Versicherungsgericht in einer Verordnung⁶⁾.

§§ 81 und 82. ...⁷⁾

¹⁾ Titel Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 118.

²⁾ § 76 Fassung vom 12. Juni 1994.

³⁾ BGS 221.1.

⁴⁾ § 77 zweiter Satz angefügt am 5. Dezember 2007.

⁵⁾ § 80 Fassung nach Ziff. II/4 Änderung GO vom 28. Juni 1987; GS 90, 892.

⁶⁾ BGS 125.922.

⁷⁾ §§ 81 und 82 aufgehoben durch Ziff. II/4 Änderung GO vom 28. Juni 1987.

5. Titel

Vollstreckung*§ 83. I. Grundsatz*

Verfügungen und Entscheide in Verwaltungssachen sind vollstreckbar, sobald kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig ist oder wenn einem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zukommt.

§ 84.¹⁾ II. Zuständigkeit

¹ Die Vollstreckung erfolgt durch die Vollstreckungsbehörde.

² Vollstreckungsbehörde ist der Vorsteher des örtlich zuständigen Oberamtes.

§ 85. III. Geld- und Sicherheitsleistungen

Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich.

§ 86.²⁾ IV. Sonstige Leistungen

¹ In allen anderen Fällen erlässt die Vollstreckungsbehörde einen Vollstreckungsbefehl. Darin werden die zur Herstellung des verfügungs- und entscheidungsgemässen Zustandes nötigen und geeigneten Massnahmen angeordnet. Die Vollstreckungsbehörde ist berechtigt, Verfügungen unter Hinweis auf Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches zu erlassen, Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen anzuordnen oder polizeiliche Zwangsmittel in Anspruch zu nehmen.

² Die Vollstreckungsbehörde kann von den um Vollstreckung ersuchenden Parteien, mit Ausnahme der hoheitlich handelnden Verwaltungen von Kanton und Gemeinden, die Bevorschussung oder Sicherstellung der Kosten des Vollstreckungsverfahrens verlangen. Wird die verlangte Bevorschussung oder Sicherstellung nicht geleistet, wird das Vollstreckungsverfahren eingestellt.

³ Die unterlegene Partei trägt in der Regel die Kosten des Vollstreckungsverfahrens.

§ 87. V. Fristansetzung

Sieht der Vollstreckungsbefehl das Handeln Pflichtiger oder Dritter vor, so ist eine angemessene Frist einzuräumen.

§ 88. VI. Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes

Stellt eine Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 Absatz 1 litera a und Absatz 2 dieses Gesetzes einen nach dem anwendbaren öffentlichen Recht rechtswidrigen Zustand fest, so ordnet sie, falls sie in der Sache zuständig ist, die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes auf Kosten des Fehlbaren oder Verantwortlichen an. Andernfalls erstattet sie der zuständigen Behörde Meldung.

¹⁾ § 84 Fassung vom 5. Dezember 2007.

²⁾ § 86 Fassung vom 5. Dezember 2007.

124.11

§ 89. VII. Rechtsmittel

¹ Gegen Vollstreckungsbefehle und gegen Anordnungen nach §§ 86 und 88 kann innert zehn Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Die Beschwerde muss schriftlich erhoben werden; sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; die Beweismittel sind anzugeben. Fehlen diese Erfordernisse, wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.¹⁾

² Zur Begründung kann Unzuständigkeit der verfügenden Behörde, fehlende Vollstreckbarkeit oder Nichtübereinstimmung des Vollstreckungsbefehls mit der Verfügung geltend gemacht werden.

³ Der Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu, sofern der Präsident oder der Instruktionsrichter nicht anders verfügt.

§ 90. VIII. Ersatzvornahme

¹ Ist Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen angeordnet worden, so sind die Kostenverfügungen einem vollstreckbaren Urteil gleichgestellt.

² Für die Kosten der Ersatzvornahme steht dem vollstreckenden Gemeinwesen ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne von § 284 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu.

6. Titel

Schlussbestimmungen

A. Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation

§ 91. ...²⁾

B. Änderung weiterer Erlasse

§ 92. *Trinkerfürsorgegesetz*

In § 4 des Gesetzes über die Trinkerfürsorge vom 3. Juni 1938 sind die Worte «den Regierungsrat» zu ersetzen durch «das Departement des Innern».

¹⁾ § 89 Absatz 1 Fassung vom 5. Dezember 2007.

²⁾ Aufgehoben durch § 117 Absatz 2 Buchstabe c GO.

C. Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und weiteren Erlassen

§ 93. Aufhebung

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden alle damit in Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen, Kantonsratsbeschlüsse und sonstigen Erlasse aufgehoben.

² Insbesondere werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 31. Mai 1858 über Exekutionsverfahren bei öffentlichen Leistungen;
- b) § 21 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 28. Mai 1967;
- c) §§ 237 und 238 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954;
- d) §§ 77 Absatz 7 und 80 Absatz 3 des Gesetzes über die direkte Staats- und Gemeindesteuer vom 29. Januar 1961;
- e) Verordnung des Kantonsrates vom 29. November 1961 über Organisation und Verfahren vor dem Kantonalen Verwaltungsgericht;
- f) §§ 60-75 der Vollziehungsverordnung vom 13. September 1949 zum Gemeindegesetz;
- g) Reglement des Obergerichtes vom 6. November 1957 über das Verfahren vor der Kantonalen Schätzungskommission und dem Obergericht;
- h) §§ 17-19 des Gesetzes vom 20. Juni 1954 über die Versorgung und Verwahrung in Arbeitsanstalten;
- i) Kantonsratsbeschluss vom 27. November 1917/29. März 1960 über Organisation und Verfahren des Kantonalen Versicherungsgerichtes;
- k) Verordnung des Kantonsrates vom 29. November 1949 über die kantonale Rechtspflege in Militärversicherungssachen;
- l) D 32^{bis} des Gesetzes über das Bauwesen vom 10. Juni 1906 in der Fassung vom 24. Mai 1964.

D. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 94. I. Anwendbarkeit des alten Rechts

Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abhängig gemachte Verwaltungs-, Verwaltungsgerichts- und Vollstreckungsverfahren werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts zu Ende geführt.

§ 95. II. Inkrafttreten

Das Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk in dem vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

E. Übergangsbestimmungen zur Gesetzesänderung vom 5. Dezember 2007¹⁾

§ 96.²⁾ Übergangsbestimmungen

¹⁾ Auf Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, sind grundsätzlich die neuen Bestimmungen anwendbar.

²⁾ Auf das Beschwerdeverfahren vor derjenigen Beschwerdeinstanz, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Beschwerde befasst ist, sind die neuen Bestimmungen über die Verbesserung der Beschwerdeschrift und über die neuen Vorbringen nicht anwendbar. Insoweit bleiben die Bestimmungen des alten Rechts anwendbar.

Inkrafttreten am 1. April 1971.³⁾

¹⁾ Titel eingefügt am 5. Dezember 2007.

²⁾ § 96 eingefügt am 5. Dezember 2007.

³⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 12. Juni 1994 am 1. August 1994;
- 22. September 1996 am 1. April 1997;
- 4. Mai 1997 am 1. Juli 1997; § 13 Absatz 5 am 1. Januar 1998;
- 7. Februar 1999 RVOG / § 36^{abs} am 1. August 1999;
- 7. Februar 1999 RVOG / § 8 Absatz 2 am 1. August 2000;
- 24. Juni 2004 am 1. August 2005;
- 5. Dezember 2007 am 1. April 2008.